

---

# **Gebührenreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur**

vom 16. April 2008

Der Stadtrat

Stadt Winterthur



# Gebührenreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur

vom 16. April 2008

Gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur durch Dritte vom 29. Oktober 2007 erlässt der Stadtrat das nachstehende Gebührenreglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement regelt die Gebühren für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur, insbesondere für die Schulanlagen, Kindergärten, Sportplätze, Fussballplätze, Stadion Schützenwiese, Reitplatz, Sportplatz Deutweg, Eishalle Deutweg sowie die städtischen Kleinhallenbäder und das Frei- und Hallenbad Geiselweid.

<sup>2</sup>Für die Eishalle Deutweg besteht ein separates Reglement; auf sie ist nur Anhang 4 dieses Reglements anwendbar.

<sup>3</sup>Die städtischen Tarife finden nach Möglichkeit in den von der Stadt subventionierten Anlagen sinngemäss Anwendung.

### Art. 2 Alterskategorien für Einzeleintritte und Sportpass

Die Alterskategorien richten sich nach dem Geburtsdatum. Es werden die folgenden Kategorien geführt:

- Kleinkinder: bis zum 6. Geburtstag;
- Kinder: ab dem 6. Geburtstag bis zum 16. Geburtstag;
- Jugendliche: ab dem 16. Geburtstag bis zum 25. Geburtstag;
- Erwachsene ab dem 25. Geburtstag.

### Art. 3 Kinder und Jugendliche

<sup>1</sup>Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr aus Winterthur werden bei nicht-kommerzieller Benützung die Gebühren erlassen, wobei die Kleinhallenbäder sowie Einzeleintritte und Sportpässe ausgenommen sind.

<sup>2</sup>Für Kinder- und Jugendgruppen von ausserhalb von Winterthur gelten die normalen Gebühren.

### Art. 4 Schulen und Gruppen

<sup>1</sup>Für die Benützung der Schul- und Sportanlagen durch die Volksschule, den Kindergarten sowie Kinderhorte und Kinderkrippen der Stadt Winterthur werden mit Ausnahme der Schwimmbäder keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup>Die Gebühren für diese und weitere Gruppen für die Eishalle sowie das Hallen- und Freibad Geiselweid werden vom Departement Schule und Sport festgelegt.

## **Art. 5 Kantons- und Privatschulen**

<sup>1</sup>Bei den Kantonsschulen und den vom Steueramt als „gemeinnützig“ anerkannten Privatschulen werden für die Benützung von Turnhallen und Aussenanlagen im obligatorischen Sportunterricht die normalen Tarife angewendet.

<sup>2</sup>Bei nicht-obligatorischen Sportanlässen dieser Schulen werden die Tarife halbiert.

## **Art. 6 Nebendienstleistungen**

Die Tarife für Nebendienstleistungen und spezielle Infrastruktur werden vom Departement Schule und Sport festgelegt.

## **Art. 7 Kommerzielle Nutzung**

<sup>1</sup>Bei einer kommerziellen Nutzung werden die Gebührenansätze mit dem Faktor 1.5 multipliziert.

<sup>2</sup>In ausserordentlichen Situationen kann das Departement Schule und Sport diese Ansätze zur wirtschaftlicheren Auslastung der Anlagen erhöhen oder reduzieren.

## **Art. 8 Zeiteinheiten**

<sup>1</sup>Für die Ermittlung der Benützung wird in der Regel jede angebrochene Zeiteinheit (80 oder 90 Minuten) in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Dauerbelegungen sind in der Regel nur für ein ganzes Jahr, eine Sommersaison (01.04. bis 30.09.) oder eine Wintersaison (01.10. bis 31.03.) möglich. Saisonmieten werden anteilmässig verrechnet.

<sup>3</sup>Ist bei einer Dauerbelegung während den regulären Benützungzeiten aufgrund von höherer Gewalt oder einer höherrangigen Nutzung die Benützung mehr als zweimal nicht möglich, so wird die Benützungsgebühr anteilmässig reduziert.

## **Art. 9 Gebührenreduktionen**

<sup>1</sup>Das Departement Schule und Sport ist berechtigt, als Massnahme zur Verkaufsförderung die Eintritts- und Benutzungspreise temporär herabzusetzen oder zu erlassen.

<sup>2</sup>Über Sonderfälle, welche durch das vorliegende Reglement nicht geregelt sind, und über Reduktionen bei Eigenleistungen entscheidet das Departement Schule und Sport.

## **Art. 10 Zusätzliche Gebühren**

<sup>1</sup>Die Gebühr für ausserordentliche Aufwendungen gemäss Art. 18 der Verordnung beträgt Fr. 80.-- pro Stunde.

<sup>2</sup>Das Beheben von Schäden wird nach Aufwand verrechnet.

## **Art. 11 Rücktritt**

Bei Rücktritten von terminlichen Belegungen wird bei Mitteilung weniger als 5 Arbeitstage vor dem Veranstaltungstermin die volle Höhe der Mietgebühr verrechnet.

## II. Besondere Bestimmungen

### Art. 12 Schulanlagen

Die Gebührenansätze für die Benützung der Schulanlagen werden im Anhang 1 festgelegt.

### Art. 13 Sportanlagen

Die Gebührenansätze für die Benützung der städtischen Sportanlagen werden im Anhang 2 festgelegt.

### Art. 14 Einzeleintritte

Die Gebührenansätze für die Einzeleintritte in die Bäder und die Eishalle werden im Anhang 3 festgelegt.

### Art. 15 Sportpass

<sup>1</sup>Der Sportpass ist ein Abonnement für Einzelpersonen, Familien oder Firmen, welches den Eintritt für die Bäder und die Eishalle sowie weitere Angebote umfasst.

<sup>2</sup>Der Stadtrat schliesst mit Privaten oder anderen Gemeinwesen Verträge für eine Ausweitung des Angebots ab.

<sup>3</sup>Die Tarife werden im Anhang 4 festgelegt.

## III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 16 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement wird auf den 1. August 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup>Die nachstehenden Erlasse treten auf denselben Zeitpunkt ausser Kraft:

- Reglement über die Gebühren für die Benützung von Schulhäusern, Turnhallen und Spielplätzen durch Vereine und Private vom 12. Januar 1994;
- Gebührenordnung für die städtischen Fussballanlagen und den Reitplatz vom 30. Juni 2004;
- Gebührenordnung für den Turn- und Sportplatz Deutweg vom 30. Juni 2004;
- SRB-Nr. 2004-1453 vom 30. Juni 2004 betreffend die Gebühren für die Benützung der Schulschwimmanlagen Wülflingerstrasse und Michaelschule.

Winterthur, den 16. April 2008

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:

Ernst Wohlwend

Der Stadtschreiber:

Arthur Frauenfelder

- Anhang 1: Schulanlagen**  
**Anhang 2: Sportanlagen**  
**Anhang 3: Einzeleintritte für Sportanlagen**  
**Anhang 4: Sportpass-Tarife**

## Anhang 1: Schulanlagen

### A. Benützungsgebühren Schulanlagen (Turnhallen, Aussenanlagen, Schulräume, Kindergärten, Horträume; Preise in Franken)

	Bis 1.5h	Bis 3h	Bis 4.5h	Bis 6h	Bis 9h	Ganzer Tag	Ganze Woche	Wöchentlich 90 Minuten / Jahr	Wöchentlich 80 Minuten / Jahr
SCHULZIMMER / HORT / KINDERGARTEN	20	35	50	63	75	90	200	400	-
SINGSAAL	30	53	75	94	113	135	300	600	-
SCHULKÜCHE / WERKSTATT/ HANDARBEITSZIMMER	40	70	100	125	150	180	400	800	-
KLEINTURNHALLE	30	53	75	94	113	135	300	600	533
EINFACHTURNHALLE	40	70	100	125	150	180	400	800	711
DOPPELTURNHALLE	52	91	130	163	195	235	520	1040	924
DREIFACHTURNHALLE	64	112	160	200	240	300	640	1280	1138
SPIELWIESE	40	70	100	125	150	180	400	800	-
HARTPLATZ / PAUSENPLATZ	30	53	75	94	113	135	300	600	-
GARDEROBE (ohne Benützung der Sportanlagen)	30	53	75	94	113	135	300	600	-

### B. Kleinhallenbäder

	Pro 60 Min-Lektion	Ganzjährige Benützung einmal pro Woche pro 60 Minuten- Lektion
MICHAELSSCHULE	50	1750
WÜFLINGERSTRASSE	50	1750

**Anhang 2: Sportanlagen****Benützungsgebühren städtische Sportanlagen (Fussballplätze, Reitplatz, Schützenwiese und Sportplatz Deutweg; Preise in Franken)**

	Bis 1.5h	Bis 3h	Bis 4.5h	Bis 6h	Bis 9h	Ganze Woche	Ganzer Tag	Wöchentlich 90 Minuten / Jahr
BEACHVOLLEYBALLPLATZ	30	53	75	94	113	300	135	600
FUSSBALLPLATZ *	60	80	100	165	230	600	270	1200
HARTPLATZ	30	53	75	94	113	300	135	600
KLEINTURNHALLE	30	53	75	94	113	300	135	600
THEORIERAUM	30	53	75	94	113	300	135	600
HAUPTPLATZ DEUTWEG (ohne Tribüne)	60	80	100	165	230	600	270	1200
LEICHTATHLETIKRUNDBAHN DEUTWEG	60	80	100	165	230	600	270	1200
LEICHTATHLETIKANLAGE DEUTWEG (ganze Anlage inkl. Kreuzplatz)	270	373	475	755	1035	540	1215	1080
KREUZPLATZ DEUTWEG	60	80	100	165	230	600	270	1200
TRIBÜNE DEUTWEG	60	80	100	165	230	600	270	-
REITPLATZ Ganze Allmend mit Beleuchtung	60	80	100	165	230	600	270	1200
GARDEROBE (ohne Benützung der Sportanlagen)	30	53	75	94	113	300	135	360
TENNIS	20	35	50	63	75	200	90	

\* Die Miete der städtischen Fussballplätze ist mit einem eigenen Vertrag über den Fussballverband geregelt.

**Anhang 3: Einzeleintritte für Sportanlagen**

## 1. Hallen- und Freibad Geiselweid (Preise in Franken)

	Winterhalbjahr	Sommerhalbjahr
a. Einzelpersonen		
Erwachsene	8.00	6.00
Kinder	4.00	3.00
10er Abo Erwachsene	72.00	54.00
10er Abo Kinder	36.00	27.00
b. Gruppen (mind. 10 Pers.)		
Erwachsene	7.20	5.40
Kinder	3.60	2.70

## 2. Sauna (Preise in Franken)

Sauna Geiselweid (inkl. Hallenbad)	16.00
Sauna Wülflingen (inkl. Dampfbad)	16.00
Sauna Oberwinterthur, Wolfensberg und Töss	12.00
10er Abonnement Sauna Geiselweid, Wülflingen	144.00
10er Abonnement Sauna Oberwinterthur, Wolfensberg und Töss	108.00

## I. Nachtrag zum Gebührenreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16. April 2008

Der Stadtrat hat am 15. Dezember 2010 beschlossen:

1. Der Anhang 4 (Sportpass-Tarife) zum Gebührenreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16. April 2008 wird durch einen I. Nachtrag wie folgt geändert:

### 1. Arten

Sportpass Basis:	<u>Freier Eintritt in</u> Hallen- und Freibad Geiselweid, Freibäder Oberwinterthur, Töss, Wolfensberg, Wülflingen, Eishalle sowie weitere Anlagen der umliegenden Gemeinden.
Sportpass Relax:	Wie Basis, plus städtische Saunen.
Sportpass Trend:	Wie Basis, plus Block.
Sportpass Total:	Wie Basis, plus städtische Saunen und Block.

### 2. Preise (in Franken):

Dauer	Erhältlich für	Sportpass Basis	Sportpass Relax	Sportpass Trend	Sportpass Total
1 Monat	Erwachsene	44	81	113	136
	Jugendliche	32	62	85	104
	Kinder	22	40	56	71
3 Monate	Erwachsene	86	160	222	271
	Jugendliche	64	122	170	201
	Kinder	44	80	111	135
4 Monate	Erwachsene	104	196	273	328
	Jugendliche	80	147	205	248
	Kinder	55	98	136	167
6 Monate	Erwachsene	122	233	324	392
	Jugendliche	93	171	239	294
	Kinder	62	117	162	199
1 Jahr	Erwachsene	196	367	511	622
	Jugendliche	147	276	383	470
	Kinder	98	184	256	311
Familie 1 Jahr	1 Elternteil	196	367	511	622
	Partnerin/Partner	147	276	383	470
	Kind bis 16*	49	93	128	159
Inkognito 1 Jahr	1 unpersönlich	307	576	801	973

Depot Chipkarte: Fr. 10.

\*Als Familie gelten mindestens zwei im selben Haushalt wohnende Personen. Davon muss mindestens eine im Kindesalter sein.

Die Alterskategorien richten sich nach dem Geburtsdatum. Es werden die folgenden Kategorien geführt:

- Kleinkinder: bis zum 6. Geburtstag; gratis
- Kinder: ab dem 6. Geburtstag bis zum 16. Geburtstag;
- Jugendliche: ab dem 16. Geburtstag. Bis zum 25. Geburtstag;
- Erwachsene: ab dem 25. Geburtstag.

2. Dieser Nachtrag tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Winterthur, 15. Dezember 2010

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident: E. Wohlwend

Der Stadtschreiber: A. Frauenfelder